

**VERHALTENSKODEX
DER
DEUTSCHE VERMÖGENSBERATUNG BANK AKTIENGESELLSCHAFT
(WIEN)**

GEMÄß § 7 LOBBYG

STAND JÄNNER 2013

VERHALTENSKODEX DER DEUTSCHE VERMÖGENSBERATUNG BANK AKTIENGESELLSCHAFT

1. PRÄAMBEL

Der geschäftliche Erfolg der Deutsche Vermögensberatung Bank Aktiengesellschaft (kurz: DVAG) hängt wesentlich auch vom Verhalten der DVAG in ihren Geschäftsbeziehungen ab. In Umsetzung der Bestimmung des § 7 Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz (kurz: LobbyG) will die DVAG durch diesen Verhaltenskodex sicherstellen, dass die für sie tätigen Unternehmenslobbyisten im Sinne des § 4 Z 5 LobbyG der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen nachkommen. Es sollen Grundsätze festgelegt werden, die darauf gerichtet sind, faire und transparente Geschäftsbeziehungen sicherzustellen.

2. Definitionen

Lobbyingtätigkeiten sind all jene organisierten und strukturierten Tätigkeiten im Interesse eines Auftraggebers, mit denen auf bestimmte Entscheidungsprozesse unmittelbar Einfluss genommen werden soll.

„Unmittelbare Einflussnahme“ umfasst die Einflussnahme auf die Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Diese Tätigkeiten sind an sich legitime und grundrechtlich gewährleistete Mittel, sofern sie unter Einhaltung klarer Regeln erfolgen.

Ziel dieses Verhaltenskodex ist, sicherzustellen, dass bei einer Lobbyingaktivität nicht gegen geltende Normen verstoßen wird.

3. Verhaltenspflichten für Lobbyingaktivitäten

Interessensvertretung und Informationsaustausch sind wesentliche Bestandteile demokratischer Prozesse und politischer Meinungsbildung. Der Dialog mit politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsträgern zählt zu den grundlegenden Aufgaben eines erfolgreichen Unternehmens.

Personen, die als Unternehmenslobbyisten im Sinne des § 4 Z 5 LobbyG für die DVAG tätig sind, verpflichten sich zur Wahrhaftigkeit gegenüber politischen Institutionen, Organen der Gesetzgebung und Vollziehung und politischen Entscheidungsträgern. Sie nennen sich bei jedem ersten Kontakt mit einem Funktionsträger namentlich und geben den Namen der Gesellschaft an, für die sie tätig sind oder die sie vertreten.

Sie vermeiden jegliche Irreführung durch Verwendung falscher oder unvollständiger Angaben, um Dritte zu täuschen. Sie agieren respektvoll, transparent und geben an, welche Interessen sie vertreten. Sie unterlassen es, sich Informationen auf unlautere Art und Weise zu beschaffen.

Sie beachten alle für den Funktionsträger kundgemachten Tätigkeitseinschränkungen und Unvereinbarkeitsregeln.

Sie stellen sicher, dass die von ihnen bereit gestellten Informationen nach ihrem besten Wissen nicht irreführend und wahrheitsgemäß sind. Sie verpflichten sich, die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen wahrheitsgemäß weiterzugeben.

Sie behandeln Gespräche mit Vertretern aus Politik und Verwaltung vertraulich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Vertrauliche Informationen werden nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung an andere als die DVAG und verbundene Unternehmen weitergegeben.

Sie üben keinen unlauteren oder unangemessenen Einfluss bzw. Druck auf Funktionsträger aus; das schließt nicht aus, dass im Rahmen einer Lobbying-Tätigkeit gesellschaftlich akzeptierte und rechtmäßige Aktionen gesetzt werden, um einer Intervention den entsprechenden Nachdruck zu verleihen.

Sie halten sich an alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere an die §§ 302ff StGB.

Sie vermeiden jedes Verhalten, welches dem Ruf der DVAG schaden könnte.

Alle Unternehmenslobbyisten der DVAG werden im Lobbying- und Interessensvertretungs-Register registriert.

4. Inkrafttreten und Sanktionen

Dieser Verhaltenskodex der DVAG tritt per 01.01.2013 in Kraft.

Verstöße gegen den Verhaltenskodex können der DVAG gemeldet werden und werden untersucht. Bewusste und rechtswidrige Verletzungen dieser Bestimmungen werden von der DVAG konsequent und ohne Ansehen von Rang und Position der handelnden Personen geahndet.

Soweit in diesem Verhaltenskodex personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form maßgebend.

Dieser Verhaltenskodex kann jederzeit auf Anfrage an die DVAG von dieser bezogen werden.

Wien, 01.01.2013

Der Vorstand der Deutsche Vermögensberatung Bank AG

Deutsche Vermögensberatung
Bank Aktiengesellschaft
Rotenturmstr. 16-18, A-1010 Wien

G. S. Danker Ksp